

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1974

Ausgegeben am 12. Juni 1974

92. Stück

- 320.** Verordnung: Zusatzprüfung gemäß § 99 GewO 1973 für Maler und Anstreicher sowie Zusatzprüfung gemäß § 102 GewO 1973 für Tapezierer
- 321.** Verordnung: Prüfung für den höheren Dienst an land- und forstwirtschaftlichen Bundeslehr- und Versuchsanstalten, an wasserbaulichen Bundesversuchsanstalten, am Agrarwirtschaftlichen Institut und bei der Verwaltung der Bundesgärten
- 322.** Verordnung: Prüfung für den gehobenen Dienst an land- und forstwirtschaftlichen Lehr- und Versuchsanstalten
- 323.** Verordnung: Ausbildung und Prüfung für den Höheren Finanzdienst

320. Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 22. Mai 1974 über die Zusatzprüfung gemäß § 99 GewO 1973 für Maler und Anstreicher sowie über die Zusatzprüfung gemäß § 102 GewO 1973 für Tapezierer

Auf Grund des § 99, des § 102 und des § 352 Abs. 14 der Gewerbeordnung 1973, BGBl. Nr. 50/1974, wird verordnet:

Zweck der Zusatzprüfung

§ 1. (1) Zweck der Zusatzprüfung gemäß § 99 GewO 1973 für Maler und Anstreicher ist es, festzustellen, ob der Prüfling die zum Verkleiden von Innenraumflächen mit Tapeten erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt.

(2) Zweck der Zusatzprüfung gemäß § 102 GewO 1973 für Tapezierer ist es, festzustellen, ob der Prüfling die zum Zimmermalen erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt.

Prüfungskommission für die Abnahme der Zusatzprüfung für Maler und Anstreicher

§ 2. (1) Die Prüfungskommission für die Abnahme der Zusatzprüfung für Maler und Anstreicher besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern.

(2) Der Vorsitzende muß den Befähigungsnachweis für das Tapeziererhandwerk erbracht haben; er muß das Tapeziererhandwerk als Gewerbeinhaber oder Pächter ausüben oder in diesem Gewerbe als Geschäftsführer oder Filialgeschäftsführer tätig sein.

(3) Die zwei Beisitzer müssen den Befähigungsnachweis für das Maler- und Anstreicherhandwerk erbringen können.

Prüfungskommission für die Abnahme der Zusatzprüfung für Tapezierer

§ 3. (1) Die Prüfungskommission für die Abnahme der Zusatzprüfung für Tapezierer besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern.

(2) Der Vorsitzende muß den Befähigungsnachweis für das Malerhandwerk erbracht haben; er muß das Malerhandwerk als Gewerbeinhaber oder Pächter ausüben oder in diesem Gewerbe als Geschäftsführer oder Filialgeschäftsführer tätig sein.

(3) Die zwei Beisitzer müssen den Befähigungsnachweis für das Tapeziererhandwerk erbringen können.

Verlautbarung der Prüfungstermine

§ 4. Die Meisterprüfungsstelle hat die Termine für die Abhaltung von Zusatzprüfungen (§ 352 Abs. 10 GewO 1973) im allgemeinen Kundmachungsorgan des Bundeslandes, für das sie zuständig ist, und im Mitteilungsblatt der für ihren Bereich zuständigen Landeskammer der gewerblichen Wirtschaft zu verlautbaren.

Ansuchen um Zulassung zur Zusatzprüfung

§ 5. (1) Dem Ansuchen um Zulassung zur Zusatzprüfung (§ 352 Abs. 11 GewO 1973) für Maler und Anstreicher sind anzuschließen:

1. die dem Nachweis des Vor- und Familiennamens dienenden Urkunden,

2. ein Beleg über die Erfüllung der Voraussetzung für die Zulassung zur Zusatzprüfung für Maler und Anstreicher, und zwar das Zeugnis über die Meisterprüfung im Maler- und Anstreicherhandwerk, oder ein Beleg über die Berechtigung zur Ausübung des Maler- und Anstreicherhandwerks als Gewerbeinhaber oder als Pächter (§ 40 GewO 1973) oder über die Bestellung als Geschäftsführer (§ 39 GewO 1973) oder als Filialgeschäftsführer (§ 47 GewO 1973) für die Ausübung des Maler- und Anstreicherhandwerks und

3. der Nachweis über den Erlag der Prüfungsgebühr (§ 10 Abs. 1).

(2) Dem Ansuchen um Zulassung zur Zusatzprüfung für Tapezierer sind anzuschließen:

1. die dem Nachweis des Vor- und Familiennamens dienenden Urkunden,
2. ein Beleg über die Erfüllung der Voraussetzung für die Zulassung zur Zusatzprüfung für Tapezierer, und zwar das Zeugnis über die Meisterprüfung im Tapeziererhandwerk, oder ein Beleg über die Berechtigung zur Ausübung des Tapeziererhandwerks als Gewerbeinhaber oder Pächter (§ 40 GewO 1973) oder über die Bestellung als Geschäftsführer (§ 39 GewO 1973) oder als Filialgeschäftsführer (§ 47 GewO 1973) für die Ausübung des Tapeziererhandwerks und
3. der Nachweis über den Erlag der Prüfungsgebühr (§ 10 Abs. 1).

Ladung zur Zusatzprüfung

§ 6. (1) Falls der Prüfungswerber zur Zusatzprüfung zugelassen wird (§ 352 Abs. 12 GewO 1973), ist er mindestens drei Wochen vor dem Prüfungstermin zur Zusatzprüfung zu laden.

(2) In der Ladung sind dem Prüfungswerber Zeit und Ort der Zusatzprüfung, die Prüfungsgegenstände (§ 7 Abs. 2 und 3 oder § 8 Abs. 2 und 3) sowie die Werkzeuge, das Material und die Behelfe, die er zur Zusatzprüfung mitzubringen hat, mitzuteilen.

Umfang der Zusatzprüfung für Maler und Anstreicher

§ 7. (1) Die Zusatzprüfung für Maler und Anstreicher gliedert sich in einen fachlich-praktischen und in einen fachlich-theoretischen Teil.

(2) Der fachlich-praktische Teil der Zusatzprüfung (Arbeitsproben) umfaßt die Gebiete

1. Vorbereiten der Innenraumflächen einschließlich Makulieren mit Papier,
2. sachgemäße Zubereitung des Kleisters,

3. Ausmessen und Zuschneiden der Tapeten auch unter Berücksichtigung von Mustern und

4. glattes und gerades Kleben der Tapeten unter Beachtung der Lichtquelle und Beachtung auf ein sauberes Aneinanderstoßen der Kanten sowie Anbringen von Abschußleisten.

(3) Der fachlich-theoretische Teil der Zusatzprüfung (Material- und Arbeitskunde) ist mündlich abzulegen und umfaßt die Gebiete

1. Prüfung der Wände auf Feuchtigkeit, Isolieren gegen Feuchtigkeit, Prüfung der Wände auf poröse oder schadhafte Stellen und Beseitigung von porösen oder schadhafte Stellen,
2. handelsübliche Bezeichnung und Einteilung der Tapeten nach Qualität und Verwendung,
3. Kenntnis der Eigenschaften der zur Verwendung gelangenden Tapeten und Klebmittel und
4. Kenntnis und richtige Verwendung der Werkzeuge (Kleisterpinsel, Spalierbesen, Tapetenschneider usw.).

Umfang der Zusatzprüfung für Tapezierer

§ 8. (1) Die Zusatzprüfung für Tapezierer gliedert sich in einen fachlich-praktischen und in einen fachlich-theoretischen Teil.

(2) Der fachlich-praktische Teil der Zusatzprüfung (Arbeitsproben) umfaßt die Gebiete

1. Vorbereiten der Wände,
2. Durchführung eines Farbanstriches mit Pinsel und Rolle,
3. Nachmischen von zwei gegebenen Farbtönen und
4. Aufbringen eines einfachen Walzmusters.

(3) Der fachlich-theoretische Teil der Zusatzprüfung (Material- und Arbeitskunde) ist mündlich abzulegen und umfaßt die Gebiete

1. Kenntnis der Eigenschaften und Art der verwendeten Materialien (Farben, Binde- und Verdünnungsmittel, Isoliermittel),
2. Kenntnis der einschlägigen ÖNORMEN und
3. Kenntnis und richtige Verwendung der Werkzeuge und Geräte (Pinsel, Malerbürsten, Rollen, Musterwalzen usw.).

Zeugnis

§ 9. Über die bestandene Prüfung ist dem Geprüften ein Zeugnis entsprechend der Anlage zu dieser Verordnung auszustellen (§ 350 Abs. 6).

GewO 1973). Dieses Zeugnis ist vom Leiter der Meisterprüfungsstelle, dem Vorsitzenden der Kommission und mindestens einem Beisitzer zu unterfertigen.

Prüfungsgebühr

§ 10. (1) Der Prüfungswerber hat als Kostenbeitrag zur Durchführung der Zusatzprüfung eine Prüfungsgebühr in der Höhe von 600 S an die Meisterprüfungsstelle zu entrichten. Wenn der Prüfungswerber die Prüfungsgebühr selbst trägt und er nachweist, daß die Entrichtung der Prüfungsgebühr in der angeführten Höhe wegen seiner Einkommensverhältnisse oder Sorgepflichten eine erhebliche wirtschaftliche Härte darstellt, beträgt die Höhe der Prüfungsgebühr 200 S.

(2) Die Prüfungsgebühr ist dem Prüfungswerber von der Meisterprüfungsstelle zurückzuerstatten,

1. wenn er zur Zusatzprüfung nicht zugelassen worden ist,
2. wenn spätestens zehn Tage vor dem Prüfungstermin die an die Meisterprüfungsstelle gerichtete Bekanntgabe des Prüfungswerbers, vom Prüfungstermin zurückzutreten, eingeschrieben zur Post gegeben wird, oder
3. wenn der Prüfungswerber nachweist, daß er an der termingemäßen Ablegung der Prüfung ohne sein Verschulden verhindert war.

Schlußbestimmung

§ 11. Diese Verordnung tritt mit 1. August 1974 in Kraft.

Staribacher

MEISTERPRÜFUNGSSTELLE DER

.....

PRÜFUNGSZEUGNIS

.....
(Vor- und Familienname)geboren am in
hat sich am heutigen Tage der

ZUSATZPRÜFUNG

gemäß § 99 GewO 1973 für Maler und Anstreicher *)
gemäß § 102 GewO 1973 für Tapezierer *)unterzogen und diese
einstimmig / mehrstimmig *) mit Auszeichnung bestanden *).
einstimmig / mehrstimmig *) bestanden *).

....., am 19....

Für die Meisterprüfungsstelle:



Für die Prüfungskommission:

*) Nichtzutreffendes streichen

321. Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft vom 24. Mai 1974 über die Prüfung für den höheren Dienst an land- und forstwirtschaftlichen Bundeslehr- und Versuchsanstalten, an wasserbaulichen Bundesversuchsanstalten, am Agrarwirtschaftlichen Institut und bei der Verwaltung der Bundesgärten

Auf Grund der §§ 8 bis 18 des Gehaltsüberleitungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1947, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 243/1970, 167/1972, 317/1973 und 180/1974 wird im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler verordnet:

§ 1. Die Prüfung für den höheren Dienst an land- und forstwirtschaftlichen Bundeslehr- und Versuchsanstalten, an wasserbaulichen Bundesversuchsanstalten, am Agrarwirtschaftlichen Institut und bei der Verwaltung der Bundesgärten ist schriftlich und mündlich abzulegen.

§ 2. (1) In der schriftlichen Prüfung hat der Kandidat nachzuweisen, daß er in der Lage ist, eine schriftliche Arbeit aus einem der im § 3 Abs. 2 angeführten Fachgebiete zu verfassen.

(2) Die schriftliche Prüfung ist als Klausurarbeit abzuhalten und darf nicht länger als sechs Stunden dauern.

§ 3. (1) Die mündliche Prüfung besteht aus einem allgemeinen und einem besonderen Teil.

(2) Der allgemeine Teil der mündlichen Prüfung umfaßt die im § 8 Abs. 2 lit. a des Gehaltsüberleitungsgesetzes angeführten Gegenstände.

(3) Der besondere Teil der mündlichen Prüfung umfaßt die Grundzüge des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes und einen der folgenden Gegenstände, der je nach der dienstlichen Verwendung des Kandidaten von der Dienstbehörde zu bestimmen ist:

1. Bodenkunde,
2. Botanik und Pflanzensoziologie,
3. Landwirtschaftliche Mikrobiologie,
4. Landwirtschaftliche Chemie,
5. Pflanzenproduktion,
6. Pflanzenzüchtung,
7. Pflanzenschutz,
8. Tierproduktion,
9. Milch-, Molkerei- und Käsereiwirtschaft,
10. Landtechnik,
11. Landwirtschaftliches Versuchswesen,
12. Agrarökonomik,
13. Obstbau,
14. Weinbau und Kellerwirtschaft,
15. Gartenbau,

16. Obst- und Gemüseverwertung,
17. Grünraum- und Landschaftsgestaltung,
18. Bienenkunde,
19. Fischereibiologie,
20. Gewässerkunde,
21. Wasserbau,
22. Wasserhaushalt und Gewässergüte,
23. Kulturtechnik und technische Bodenkunde,
24. Karst- und Höhlenkunde,
25. Forstwirtschaftliches Versuchswesen.

§ 4. (1) Die Prüfungskommission hat ihren Sitz beim Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft.

(2) Zu Mitgliedern der Prüfungskommission dürfen nur Beamte des Höheren Dienstes oder einer gleichwertigen Verwendungsgruppe bestellt werden. Sind geeignete Beamte nicht vorhanden, können auch in ihrem Fach anerkannte wissenschaftlich tätige Personen zu Mitgliedern der Prüfungskommission ernannt werden.

(3) Die Prüfungssenate bestehen aus einem Vorsitzenden und drei bis vier weiteren Mitgliedern. Die Prüfungskommissäre für den allgemeinen Teil der mündlichen Prüfung und für die Grundzüge des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes müssen rechtskundig sein.

§ 5. (1) Die Prüfungsvorschrift tritt mit 1. Juli 1974 in Kraft.

(2) Gemäß Art. III Abs. 3 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 243/1970 ist die Verordnung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft vom 15. Mai 1956, BGBl. Nr. 125, die auf Grund des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 334/1965 als Bundesgesetz gilt, ab 1. Juli 1974 nicht mehr anzuwenden.

Weihs

322. Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft vom 24. Mai 1974 über die Prüfung für den gehobenen Dienst an land- und forstwirtschaftlichen Lehr- und Versuchsanstalten

Auf Grund der §§ 8 bis 18 des Gehaltsüberleitungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1947, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 243/1970, 167/1972, 317/1973 und 180/1974 wird im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler verordnet:

§ 1. Die Prüfung für den gehobenen Dienst an land- und forstwirtschaftlichen Lehr- und Versuchsanstalten ist schriftlich und mündlich abzulegen.

§ 2. (1) In der schriftlichen Prüfung hat der Kandidat nachzuweisen, daß er in der Lage ist,

eine schriftliche Arbeit aus einem der im § 3 Abs. 2 angeführten Fachgebiete zu verfassen.

(2) Die schriftliche Prüfung ist als Klausurarbeit abzuhalten und darf nicht länger als vier Stunden dauern.

§ 3. (1) Die mündliche Prüfung besteht aus einem allgemeinen und einem besonderen Teil.

(2) Der allgemeine Teil der mündlichen Prüfung umfaßt die im § 8 Abs. 2 lit. a des Gehaltsüberleitungsgesetzes angeführten Gegenstände.

(3) Der besondere Teil der mündlichen Prüfung umfaßt die Grundzüge des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes und einen der folgenden Gegenstände, der je nach der dienstlichen Verwendung des Kandidaten von der Dienstbehörde zu bestimmen ist:

1. Bodenkunde,
2. Botanik und Pflanzensoziologie,
3. Mikrobiologie und mikrobiologische Laboratoriumsarbeit,
4. Physik und Chemie in landwirtschaftlich-chemischen Laboratorien,
5. Pflanzenproduktion,
6. Pflanzenschutz,
7. Tierproduktion,
8. Milch-, Molkerei- und Käsereiwirtschaft,
9. Landtechnik,
10. Landwirtschaftliches Versuchswesen,
11. Agrarökonomik,
12. Obstbau,
13. Weinbau und Kellerwirtschaft,
14. Gartenbau,
15. Obst- und Gemüseverwertung,
16. Grünraum- und Landschaftsgestaltung,
17. Bienenkunde,
18. Fischereibiologie,
19. Gewässerkunde,
20. Forstliches Versuchswesen.

§ 4. (1) Die Prüfungskommission hat ihren Sitz beim Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft.

(2) Zu Mitgliedern der Prüfungskommission dürfen nur Beamte des Höheren Dienstes oder einer gleichwertigen Verwendungsgruppe bestellt werden. Sind geeignete Beamte nicht vorhanden, können auch in ihrem Fach anerkannte wissenschaftlich tätige Personen zu Mitgliedern der Prüfungskommission ernannt werden.

(3) Die Prüfungssenate bestehen aus einem Vorsitzenden und zwei bis drei weiteren Mitgliedern. Die Prüfungskommissäre für den allgemeinen Teil der mündlichen Prüfung und für die Grundzüge des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes müssen rechtskundig sein.

Weih

323. Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 24. Mai 1974 betreffend die Ausbildung und die Prüfung für den Höheren Finanzdienst

Auf Grund der §§ 8 bis 18 des Gehaltsüberleitungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1947, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 243/1970, 167/1972, 317/1973 und 180/1974 wird im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler verordnet:

Ausbildung

§ 1. (1) Vor der Zulassung zur Prüfung für den Höheren Finanzdienst hat jeder Kandidat an einem Ausbildungslehrgang teilzunehmen.

(2) Ziel des Ausbildungslehrganges ist es, dem Kandidaten die für seine Verwendung notwendigen Kenntnisse zu vermitteln.

§ 2. (1) Der Ausbildungslehrgang hat etwa achtzehn Wochen zu dauern und ist bei der Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und Burgenland (Bundesfinanzschule) für den gesamten Bundesbereich einzurichten; er ist mindestens einmal jährlich in dem vom Bundesminister für Finanzen jeweils bestimmten Zeitraum abzuhalten. Wenn sich weniger als fünfzehn Kandidaten zur Ausbildung melden, kann jedoch der Bundesminister für Finanzen die Abhaltung des Lehrganges um längstens ein Jahr verschieben.

(2) Die geplante Abhaltung eines Lehrganges ist den Bediensteten, die für eine Teilnahme in Betracht kommen, nachweislich spätestens zehn Wochen vor Beginn des Ausbildungslehrganges zur Kenntnis zu bringen.

§ 3. (1) Zum Ausbildungslehrgang sind Bedienstete zuzulassen, die mindestens zwei Jahre lang im Aufgabenbereich des Dienstzweiges „Höherer Finanzdienst“ verwendet worden sind; wurde ein Beamter unter der Auflage einer Prüfung zum Beamten des Höheren Finanzdienstes ernannt, so ist er jedenfalls so rechtzeitig zum Ausbildungslehrgang zuzulassen, daß die Prüfung innerhalb der auferlegten Frist abgelegt werden kann.

(2) Haben sich für einen Ausbildungslehrgang so viele Bedienstete gemeldet, daß aus organisatorischen Gründen nicht alle berücksichtigt werden können, so sind diejenigen, die deshalb nicht zugelassen werden können, in der Folge vorzugsweise zu berücksichtigen.

(3) Die Zulassung zum Ausbildungslehrgang ist im Dienstwege beim Bundesministerium für Finanzen spätestens sieben Wochen vor Beginn des Ausbildungslehrganges zu beantragen.

(4) Die Dienstbehörde hat dem Antrag einen Auszug aus dem Standesausweis anzuschließen und den Antrag unverzüglich an das Bundesministerium für Finanzen weiterzuleiten. Der Auszug

hat jene Angaben, welche die Person und die dienstrechtliche Stellung des Kandidaten betreffen, seine Ausbildung und die Art und Dauer seiner bisherigen Verwendung zu enthalten.

(5) Über die Zulassung hat der Bundesminister für Finanzen zu entscheiden.

§ 4. (1) Der Kandidat ist verpflichtet, an allen Veranstaltungen des Ausbildungslehrganges teilzunehmen.

(2) Ist ein Kandidat aus einem Ausbildungslehrgang ausgeschieden, so kann ihm auf seinen Antrag die Zulassung zu einem späteren Ausbildungslehrgang oder zu einem Teil eines solchen gewährt werden. Auf solche Anträge ist § 3 sinngemäß anzuwenden.

(3) Hat ein Kandidat aus Gründen, die er nicht verschuldet hat, mehr als sechs Wochen des von ihm erstmals besuchten Ausbildungslehrganges versäumt, so hat er den Besuch des Ausbildungslehrganges abubrechen und zu seiner Dienststelle zurückzukehren. Ein Antrag auf Zulassung zu einem späteren Lehrgang ist bevorzugt zu berücksichtigen.

(4) Hat ein Kandidat aus Gründen, die er nicht verschuldet hat, mehr als vier Wochen, jedoch nicht mehr als sechs Wochen des von ihm erstmals besuchten Ausbildungslehrganges versäumt, so ist das Erfordernis des Besuches des Ausbildungslehrganges als erfüllt anzusehen, wenn er einen Antrag auf Zulassung zur Prüfung stellt bzw. einen bereits gestellten Antrag auf Zulassung zur Prüfung weiter aufrecht hält. Stellt er statt dessen einen Antrag auf Zulassung zu einem späteren Ausbildungslehrgang, so ist er bei der Zulassung zu diesem bevorzugt zu berücksichtigen; dabei ist das Ausmaß des Lehrgangsbesuches festzusetzen.

(5) Hat ein Kandidat nicht mehr als vier Wochen des gesamten Ausbildungslehrganges versäumt, so ist das Erfordernis des Besuches des Ausbildungslehrganges im Sinne des § 1 Abs. 1 als erfüllt anzusehen.

§ 5. (1) Leiter des Ausbildungslehrganges ist der mit der Funktion des Leiters der Bundesfinanzschule betraute Beamte der Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und Burgenland.

(2) Dem Leiter des Ausbildungslehrganges obliegt es, die Gestaltung der Vortragstätigkeit abzustimmen, den Stundenplan auszuarbeiten und dessen Einhaltung zu überwachen. Weiters hat er die Vortragenden zu bestellen, soweit sie dem Stande der Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und Burgenland angehören; hinsichtlich der übrigen Vortragenden hat er Vorschläge dem Leiter der Sektion für direkte Steuern, Verkehrssteuern und Gebühren des

Bundesministeriums für Finanzen zu erstatten, der die Bestellung vorzunehmen hat. Darüber hinaus hat der Leiter des Ausbildungslehrganges über die weitere Teilnahme am Lehrgang gemäß § 4 Abs. 3 bis 5 zu entscheiden. Gegen eine solche Entscheidung ist die Berufung an den Bundesminister für Finanzen zulässig.

(3) Für die Besorgung der übrigen Verwaltungs- und Kanzleigeschäfte, die mit der Durchführung des Ausbildungslehrganges verbunden sind, und für die Sacherfordernisse ist bei der Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und Burgenland (Bundesfinanzschule) vorzulegen.

(4) Im Ausbildungslehrgang sind die im § 8 angeführten Gegenstände vorzutragen.

(5) Darüber hinaus können weitere Gegenstände vorgetragen werden, die nicht Gegenstand der Dienstprüfung sind, wenn dies im Hinblick auf die Verwendung der Kandidaten erforderlich ist.

Prüfung

§ 6. Die Prüfung für den Höheren Finanzdienst ist schriftlich und mündlich abzuhalten.

§ 7. (1) Die schriftliche Prüfung besteht aus zwei Klausurarbeiten, und zwar:

1. der Ausarbeitung einer Aufgabe, die einen Bemessungsfall aus dem Gebiete der Umsatz-, Einkommen- und Gewerbesteuer nach vorheriger Erstellung der Handelsbilanz und der daraus abgeleiteten Steuerbilanz zum Gegenstand hat, in der Höchstdauer von sechs Stunden und
2. der Ausarbeitung einer Aufgabe, die nach Wahl des Kandidaten entweder eine Arbeit aus dem Gebiete des Zollrechtes oder eine Arbeit aus dem Gebiete der Verbrauchssteuern und Monopole oder eine Arbeit aus dem Gebiete der Gebühren und Verkehrssteuern zum Gegenstand hat, in der Höchstdauer von vier Stunden.

(2) Die Themen der schriftlichen Aufgaben sind von jenen Vortragenden des Lehrganges zu bestimmen, die die betreffenden Fächer vorgetragen haben. Kommen mehrere Vortragende in Betracht, so haben sie gemeinsam das Thema zu bestimmen. Die allenfalls notwendige Koordination obliegt dem Vorsitzenden der Prüfungskommission.

§ 8. (1) Der allgemeine Teil der mündlichen Prüfung umfaßt die im § 8 Abs. 2 lit. a des Gehaltsüberleitungsgesetzes angeführten Gegenstände.

(2) Der besondere Teil der mündlichen Prüfung umfaßt folgende Gegenstände:

1. Finanzstrafrecht, Bundesabgabenordnung, Abgaben-Exekutionsordnung und die übrigen, bei der zwangsweisen Einbringung von Abgaben anzuwendenden Vorschriften;
2. die Steuern von Ertrag, Einkommen und Vermögen, die Umsatzsteuer sowie den Familienlastenausgleich;
3. die Einheitsbewertung und die Grundzüge der Bodenschätzung;
4. das Buchführungs- und Bilanzwesen (einschließlich der Grundzüge der praktischen Kostenrechnung);
5. die Gebühren und Verkehrsteuern;
6. die Verbrauchsteuern und Monopole;
7. das Zollwesen;
8. die Grundzüge des Kassen-, Zahlungs- und Verrechnungswesens des Bundes;
9. die Grundzüge des Haushalts- und Kreditrechtes sowie der Rechnungskontrolle des Bundes und des Währungswesens;
10. die Grundzüge des Finanzausgleiches und der Abgabenteilung;
11. die Grundzüge des zwischenstaatlichen Steuerrechtes.

§ 9. (1) Die Prüfungskommission hat ihren Sitz bei der Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und Burgenland. Sie ist für den gesamten Bundesbereich zuständig.

(2) Zu Mitgliedern der Prüfungskommission dürfen nur Beamte des Höheren Dienstes bestellt werden.

§ 10. Die Prüfungssenate bestehen aus einem Vorsitzenden und drei weiteren Mitgliedern. Der Vorsitzende hat zumindest einen Gegenstand selbst zu prüfen. Der Vorsitzende und die Prüfer des allgemeinen Teiles der mündlichen Prüfung und der im § 8 Abs. 2 Z. 1 angeführten Gegenstände müssen rechtskundig sein.

§ 11. (1) Diese Verordnung tritt mit 1. September 1974 in Kraft.

(2) Die besondere Prüfungsvorschrift für den Höheren Finanzdienst (Erlaß des Bundesministeriums für Finanzen vom 17. März 1949, Zl. 96.336-21/49, in der Fassung des Erlasses vom 29. Juli 1957, Zl. 92.129-21/57), die durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 334/1965 auf Gesetzesstufe gehoben wurde, ist gemäß Art. III Abs. 3 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 243/1970 mit Ablauf des 31. August 1974 nicht mehr anzuwenden.

Androsch